

**Prüfungsordnung**  
**für die Abschluss- und Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachange-**  
**stellter/Verwaltungsfachangestellte - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des**  
**Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung (POVFA-K)**

Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule vom 28.01.2011

Aufgrund Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18.11.2010 erlässt die Bayerische Verwaltungsschule als zuständige Stelle gemäß § 47 Abs. 1, § 79 Abs. 4 Satz 1, § 73 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S.160) und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197) und § 13 Abs. 1, § 5 Nr. 1 der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 579), zuletzt geändert durch § 136 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912), die folgende Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung. Die Prüfungsordnung wurde von den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, für Umwelt und Gesundheit mit Schreiben vom 11.01.2011 genehmigt.

**Inhaltsübersicht**

**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich, Ziel und Durchführung der Prüfung

**II. Abschnitt: Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane**

§ 2 Prüfungsorgane

§ 3 Errichtung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen

§ 4 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen

§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden

§ 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

§ 7 Geschäftsführung

§ 8 Aufgaben der Bayerischen Verwaltungsschule

§ 9 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

§ 10 Verschwiegenheit

**III. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfungen**

§ 11 Prüfungstermine

§ 12 Zwischenprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in besonderen Fällen

- § 15 Anmeldung zur Abschlussprüfung
- § 16 Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung

#### **IV. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung**

- § 17 Prüfungszweck
- § 18 Prüfungsgegenstand
- § 19 Gliederung der Prüfung
- § 20 Prüfungsaufgaben
- § 21 Abnahme der Prüfung
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 Niederschrift

#### **V. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 24 Bewertung der Prüfungsergebnisse
- § 25 Notenstufen
- § 26 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 27 Festsetzung der Platzziffer
- § 28 Prüfungszeugnis
- § 29 Nicht bestandene Prüfung

#### **VI. Abschnitt: Wiederholungsprüfung**

- § 30 Wiederholungsprüfung

#### **VII. Abschnitt: Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen**

- § 31 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 32 Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß
- § 33 Mängel im Prüfungsverfahren

#### **VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 34 Rechtsbehelfe
- § 35 Prüfungsunterlagen
- § 36 Übergangsvorschriften
- § 37 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich, Ziel und Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaats Bayern und Kommunalverwaltung.
- (2) Die Prüfung dient dem Nachweis der erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dem Nachweis, dass der Prüfungsteilnehmer mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist (§ 38 BBiG und § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999)

## **II. Abschnitt: Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane**

### **§ 2 Prüfungsorgane**

- (1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt der Bayerischen Verwaltungsschule, die zugleich Prüfungsamt ist.
- (2) Die Prüfungsorgane sind
  1. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
  2. der Prüfungsausschuss,
  3. das Prüfungsamt,
  4. die Prüfer und
  5. die Prüfungskommissionen.

### **§ 3 Errichtung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen**

- (1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die Bayerische Verwaltungsschule einen Prüfungsausschuss (§ 39 Abs. 1 BBiG).
- (2) Für die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfungen und der praktischen Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

### **§ 4 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je drei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie drei Lehrer berufsbildender Schulen an. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 3 BBiG).  
Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Bayerischen Verwaltungsschule für vier Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Sätze 1 und 6 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich des bayerischen öffentlichen Dienstes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Die Lehrer berufsbildender Schulen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Bayerischen Verwaltungsschule gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Bayerische Verwaltungsschule insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Sätze 4 und 6 BBiG).
- (7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BBiG).

- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitver-säumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine an-gemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Bayerischen Verwaltungsschule mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern festgesetzt wird § 40 Abs. 4 BBiG).
- (9) Die Prüfungskommissionen bestehen aus je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Sie müssen mit Arbeitgebervertretern, Arbeitnehmervertretern und Lehrern berufs-bildender Schulen paritätisch besetzt sein. Die Mitglieder können innerhalb der Gruppe vertreten werden. Absatz 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 4 bis 8 geltend entsprechend.

### **§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden**

- (1) Der Prüfungsausschuss hat
  - 1. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden, wenn die Bayerische Verwaltungs-schule die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben hält,
  - 2. die Prüfungsaufgaben gemäß §§ 12 Abs. 4 und 20 auszuwählen,
  - 3. die Mitglieder der Prüfungskommissionen zu bestellen,
  - 4. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung zu bestellen (§ 24 Abs. 1), dabei ist § 42 Abs. 2 BBiG zu beachten,
  - 5. die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
  - 6. über die Folgen des Rücktritts, der Nichtteilnahme (§ 31) und des Unterschleifs (§ 32) - nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers - zu entscheiden und
  - 7. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit der Prü-fungsausschuss die Erstentscheidung getroffen hat.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
  - 1. den Prüfungsausschuss einzuberufen,
  - 2. den Stichtscheid zu treffen oder die Entscheidung durch einen anderen Prüfer herbeizuführen (§ 24 Abs. 1 Satz 3),
  - 3. die Prüfungszeugnisse (§ 28) und Bescheinigungen gemäß § 29 zu unterzeichnen,
  - 4. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit nicht der Prüfungsausschuss die Erstentscheidung getroffen hat, und
  - 5. alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertra-gen sind.
- (3) Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; hiervon hat er den Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

### **§ 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertre-ter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe ange-hören (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vor-sitzenden den Ausschlag.

- (2) Für die Prüfungskommission gilt Abs. 1 Sätze 1 und 4 entsprechend. Sie ist nur in voller Besetzung beschlussfähig.

### **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Die Bayerische Verwaltungsschule regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Geschäftsführung der Prüfungskommissionen, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse. Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt die Bayerische Verwaltungsschule.

### **§ 8 Aufgaben der Bayerischen Verwaltungsschule**

Die Bayerische Verwaltungsschule nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Entscheidungen der Prüfungsorgane zu vollziehen,
2. über die Zulassung zur Prüfung und über Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleich (§ 22) zu entscheiden,
3. die Prüfungsteilnehmer zur Zwischen- und Abschlussprüfung unter Angabe von Prüfungstag und -ort sowie der erlaubten Hilfsmittel zu laden,
4. die Aufgabenentwürfe einzuholen und hierzu Stellung zu nehmen,
5. die Aufsichtspersonen für die Abnahme der schriftlichen Prüfung zu bestellen,
6. die Gesamtprüfungsnote zu berechnen, die Platzziffer (§ 27) festzusetzen,
7. die Prüfungszeugnisse gemäß § 28 und die Bescheide gemäß § 29 vorzubereiten,
8. die Prüfungsunterlagen zu verwahren (§ 35 Abs. 2).

### **§ 9 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers oder Prüfungsteilnehmers ist.
- (2) Angehörige im Sinne von Satz 1 sind:
1. der Verlobte,
  2. der Ehegatte,
  3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
  4. Geschwister,
  5. Kinder der Geschwister,
  6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  7. Geschwister der Eltern,
  8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- Angehörige sind die in Satz 2 genannten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
  2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (3) Hält sich ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied einer Prüfungskommission nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der Bayerischen Verwaltungsschule mitzuteilen, während der Prüfung der Prüfungskommission. Über den Ausschluss von der Mitwirkung entscheidet die Bayerische Verwaltungsschule, während der Prüfung die Prüfungskommission ohne Mitwirkung und Stimmrecht des Betroffenen.
- (4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Prüfertätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der Bayerischen Verwaltungsschule mitzuteilen, während der Prüfung der Prüfungskommission. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Für den Prüfungsausschuss gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (6) Für Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüfungskommission, die infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit nicht mitwirken, handelt der jeweilige Stellvertreter. Die Ladung des Stellvertreters erfolgt durch die Bayerische Verwaltungsschule bzw. den Prüfungsausschuss.

## **§ 10 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und die Prüfer haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Bayerischen Verwaltungsschule. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bayerischen Verwaltungsschule.

## **III. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfungen**

### **§ 11 Prüfungstermine**

Die Bayerische Verwaltungsschule bestimmt die Termine der Prüfung sowie der Anmeldefristen und gibt sie nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vorher im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.

### **§ 12 Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes führt die Bayerische Verwaltungsschule in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durch.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Abschnitt I und Anlage 2 zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/ zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 für das erste Ausbildungsjahr erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend zu vermittelnden für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff.
- (3) Die Zwischenprüfung wird unter den für die Abschlussprüfung geltenden Bestimmungen durchgeführt, soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Die Zwischenprüfung wird schriftlich, anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens 180 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchgeführt:
- Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
  - Haushaltswesen und Beschaffung,
  - Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (5) Platzziffern werden nicht festgestellt.

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG)
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (§ 11) endet,
  2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,
  3. die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) geführt hat,
  4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das bei der Bayerischen Verwaltungsschule geführte Verzeichnis eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§§ 64 ff. BBiG). Der Nachweis der Behinderung ist rechtzeitig unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens oder einer entsprechenden Bescheinigung zu erbringen.
- (3) Von der Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 2 kann abgesehen werden, wenn der Auszubildende die Zwischenprüfung aus einem wichtigen Grund nicht ablegen konnte und wenn bis zum Beginn seiner Abschlussprüfung eine Zwischenprüfung nicht mehr stattfindet. Der Nachweis eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen (§ 31 Abs. 3).
- (4) Ein Zulassungsanspruch besteht nur für Prüfungsbewerber, die ihre Anmeldung fristgerecht gemäß § 15 eingereicht haben.

### **§ 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in besonderen Fällen**

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die nach § 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/ zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf eines Verwaltungsfachangestellten/ einer Verwaltungsfachangestellten tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in im einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf " Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte" entspricht (§ 43 Abs. 2 BBiG).

### **§ 15 Anmeldung zur Abschlussprüfung**

- (1) Der Ausbildende hat den Auszubildenden mit dessen Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist (§ 11) bei der Bayerischen Verwaltungsschule schriftlich, auf Formblättern der Verwaltungsschule, zur Prüfung anzumelden.
- (2) In besonderen Fällen, insbesondere in den Fällen des § 14 und - wenn ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht - bei Wiederholungsprüfungen, kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.
- (3) Der Anmeldung sollen in den Fällen des Abs. 2 eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber beigefügt werden, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat.

### **§ 16 Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung**

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Bayerische Verwaltungsschule. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber und dem Ausbildenden rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes schriftlich mitzuteilen.
- (3) Entscheidungen über die Nichtzulassung sind zu begründen und dem Prüfungsbewerber und dem Ausbildenden schriftlich mitzuteilen.

## **IV. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung**

### **§ 17 Prüfungszweck**

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

### **§ 18 Prüfungsgegenstand**

Der Prüfungsteilnehmer hat den Erwerb der erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/ zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 und § 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 349, BayRS 800-21-24-I) sowie des im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoffs, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist, nachzuweisen.



## **§ 19 Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Sie ist gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an mehreren aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, die praktische Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Prüfung stattfinden.
- (2) Die Abschlussprüfung erfolgt schriftlich in den Prüfungsbereichen
  - Verwaltungsbetriebswirtschaft (Höchstdauer 135 Minuten),
  - Personalwesen (Höchstdauer 120 Minuten),
  - Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren (Höchstdauer 120 Minuten) und
  - Wirtschafts- und Sozialkunde (Höchstdauer 90 Minuten).
- (3) Die Abschlussprüfung erfolgt praktisch im Prüfungsbereich Fallbezogene Rechtsanwendung. Der Prüfungsteilnehmer soll eine praktische Aufgabe bearbeiten und dabei Sachverhalte aus seiner Fachrichtung beurteilen und Lösungen aufzeigen. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Hierbei soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er Arbeitsergebnisse bürgerorientiert darstellen sowie in berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren kann. Das Prüfungsgespräch einschließlich der Bearbeitungszeit für die Aufgabe soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.
- (4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen.

## **§ 20 Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuss wählt für die Prüfung (§ 19 Abs. 2) Aufgaben aus, die geeignet sind, um den Erwerb der Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 und § 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 349, BayRS 800-21-24-I) sowie des im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoffs, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist, nachzuweisen.

## **§ 21 Abnahme der Prüfung**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte der Bayerischen Verwaltungsschule können teilnehmen.

- (2) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Prüfungskommission oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu informieren.
- (3) Die schriftlichen Aufgaben sind grundsätzlich handschriftlich zu bearbeiten. Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.
- (4) Der praktischen Prüfung im Prüfungsbereich Fallbezogene Rechtsanwendung (§ 19 Abs. 3) und die mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 19 Abs. 4) werden von den Prüfungskommissionen abgenommen. Die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission müssen während der Prüfung ständig vollzählig anwesend sein. Bei der Beratung über das Ergebnis dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission und Beauftragter der Bayerischen Verwaltungsschule anwesend sein.

## **§ 22 Nachteilsausgleich**

- (1) Prüfungsteilnehmern,
  1. die nach Feststellung der zuständigen Behörde einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 v.H. aufweisen und deren Prüfungsbehinderung ärztlicherseits festgestellt ist oder
  2. die zwar nicht Schwerbehinderte, aber wegen einer in der Regel ärztlicherseits festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann die Bayerische Verwaltungsschule die Normalarbeitszeit um bis zu 50 v.H. verlängern.
- (2) Andere, der körperlichen Behinderung angemessene Erleichterungen, können neben oder an Stelle der Arbeitszeitverlängerung gewährt werden.
- (3) Über das Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung ist auf Verlangen der Bayerischen Verwaltungsschule das Zeugnis eines von ihr bestimmten Arztes vorzulegen.

## **§ 23 Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der einzelnen Prüfungsabschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.
- (2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist durch den Aufsichtsführenden insbesondere zu bestätigen, dass die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden.
- (3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist vom Aufsichtsführenden, die Niederschrift über die mündliche Ergänzungsprüfung (§ 19 Abs. 4) bzw. die praktische Prüfung im Prüfungsbereich Fallbezogene Rechtsanwendung (§ 19 Abs. 3) sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

## V. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

### § 24 Bewertung der Prüfungsergebnisse

- (1) In jedem der in § 19 Abs. 2 genannten Prüfungsbereiche ist die schriftliche Prüfungsarbeit gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig unter Verwendung der in § 25 festgelegten Prüfungsnoten zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses selbst oder bestimmt einen dritten Prüfer zum Stichentscheid. Die Aufsichtsführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Bearbeitung sie Aufsicht geführt haben.
- (2) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer einer Ergänzungsprüfung unterzogen (§ 19 Abs. 4), so erhält er für seine Prüfungsleistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung eine von der Prüfungskommission gemeinsam festgesetzte Einzelnote. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den betroffenen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten. Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.
- (3) In der praktischen Prüfung schlägt zunächst jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Note vor. Auf dieser Grundlage trifft die Prüfungskommission die Entscheidung über die zu vergebende Einzelnote.

### § 25 Notenstufen

Für die Bewertung der Prüfungsergebnisse sind ausschließlich folgende Notenstufen maßgebend:

- |               |     |   |
|---------------|-----|---|
| -sehr gut     | (1) | = eine besonders hervorragende Leistung,  |
| -gut          | (2) | = eine Leistung, die die durchschnittlichen Leistungen übertrifft,                        |
| -befriedigend | (3) | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,       |
| -ausreichend  | (4) | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht, |
| -mangelhaft   | (5) | = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,         |
| -ungenügend   | (6) | = eine völlig unbrauchbare Leistung.  |

### § 26 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen in allen Prüfungsbereichen (§ 19 Abs. 2 bis 4) die Einzelergebnisse sowie das Gesamtergebnis fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle Prüfungsbereiche (§ 19 Abs. 2 und 3) das gleiche Gewicht. § 24 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- (2) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen in mindestens drei der in § 19 Abs. 2 genannten Prüfungsbereiche sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Wird ein Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Es erhalten Prüfungsteilnehmer
- Note sehr gut mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50
  - Note gut mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50
  - Note befriedigend mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50
  - Note ausreichend mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50
  - Note mangelhaft mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50
  - Note ungenügend mit einer Gesamtprüfungsnote von über 5,50.

### **§ 27 Festsetzung der Platzziffer**

- (1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, setzt die Bayerische Verwaltungsschule aufgrund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer fest. Bei gleichen Platzziffern erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die Platzziffern fortlaufend weiter gezählt worden wären.
- (2) Mit der Platzziffer wird angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so wird auch deren Zahl angegeben.

### **§ 28 Prüfungszeugnis**

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis der Bayerischen Verwaltungsschule (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
1. die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes",
  2. Name, Vorname und Geburtstag des Prüfungsteilnehmers,
  3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
  4. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert, die in den Prüfungsbereichen erzielten Einzelnoten, die Platzziffer (§ 27),
  5. das Ausfertigungsdatum sowie
  6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Vorstands der Bayerischen Verwaltungsschule.

### **§ 29 Nicht bestandene Prüfung**

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Bayerischen Verwaltungsschule eine schriftliche Bescheinigung. Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat. Der gesetzliche Vertreter sowie der Auszubildende erhalten hiervon je einen Abdruck.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 30 ist hinzuweisen.

## VI. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

### § 30 Wiederholungsprüfung

- (1) Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG), frühestens zum jeweils nächsten Prüfungstermin.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in den schriftlichen Prüfungsbereichen (§ 19 Abs. 2) oder in dem praktischen Prüfungsbereich (§ 19 Abs. 3) zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Bei der Wiederholung von Prüfungsteilen gilt die zuletzt erzielte Prüfungsleistung.
- (4) § 15 findet entsprechende Anwendung.

## VII. Abschnitt: Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

### § 31 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und später als einen Tag vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Ladung zur Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Das gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.
- (2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder legt er die Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen nicht oder nicht vollständig ab, so werden die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" bewertet. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; in diesem Fall gilt Folgendes:
  1. Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung in weniger als zwei Prüfungsbereichen (§ 19 Abs. 2) vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht abgelegt.
  2. Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen (§ 19 Abs. 2) vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung als insgesamt abgelegt; die Prüfung in den fehlenden Prüfungsbereichen ist innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.
- (3) Der Prüfungsteilnehmer hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unverzüglich nachzuweisen, im Fall der Krankheit durch ärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein wichtiger Grund oder Gründe, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, vorliegen.
- (4) Die Geltendmachung einer Verhinderung in einem der in § 19 Abs. 2 genannten Prüfungsbereiche ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des betroffenen Prüfungsbereichs ein Monat verstrichen ist.
- (5) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung insgesamt oder teilweise nicht zuzumuten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 32 Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht der Prüfungsteilnehmer nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. Die aufgrund des Ausschlusses nicht erbrachten Prüfungsleistungen werden mit "ungenügend" bewertet.
- (3) Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Sätzen 1 und 3 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit "ungenügend" zu bewerten und das Gesamtergebnis zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtig gewordenes Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Versucht ein Prüfungsteilnehmer, einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist der Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

## **§ 33 Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Rechte des Prüfungsteilnehmers, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, so hat der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers das zur Wiederherstellung der Chancengleichheit bzw. zur Wahrung sonstiger verletzter Rechte Erforderliche zu veranlassen, sofern der Prüfungsausschuss nicht selbst von Amts wegen tätig wird.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer hat den Mangel unverzüglich geltend zu machen. Mängel im Prüfungsverfahren können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr anordnen.

## **VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Rechtsbehelfe**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen sowie der Bayerischen Verwaltungsschule sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dies gilt nicht für Prüfungszeugnisse.

### **§ 35 Prüfungsunterlagen**

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei der Bayerischen Verwaltungsschule fünf Jahre und die Niederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

### **§ 36 Übergangsvorschriften**

aufgehoben

### **§ 37 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Abschluss- und Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung vom 31. August 2006 außer Kraft.

Michael Werner  
Vorstand